

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 75/10 B

L 8/13 SO 39/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 SO 193/05 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2010 durch die
Richter Dr. Fichte, Coseriu und Prof. Dr. Spellbrink
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Kosten für eine konduktive Therapie nach Petö, die im Zeitraum vom 4. bis zum 29.7.2005 durchgeführt worden ist.
- 2 Den Antrag des Klägers auf Finanzierung der Therapie nach Petö lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 4.4.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.8./8.9.2005 ab. Die hiergegen gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 3.4.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 26.8.2010*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, eine Kostenübernahme scheitere bereits daran, dass die Leistungen in einer (teil-)stationären Einrichtung erbracht worden seien, mit der die erforderliche Vereinbarung nach § 75 Abs 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) nicht geschlossen worden sei.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil das LSG wegen der fehlenden Vereinbarung nach § 75 Abs 3 SGB XII eine weitere gerichtliche Aufklärung für "überflüssig" gehalten habe. Ferner misst er der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung bei; zu klären sei die Frage,
"ob in dem Fall, wenn seitens des Landschaftsverbandes ein Antrag gemäß § 75 III SGB XII abgelehnt wird, die Kostenübernahme für eine Petö-Therapie allein aufgrund dieses Umstandes zurückgewiesen werden kann".
- 4 Zur Begründung bezieht sich der Kläger allein darauf, dass nach seiner Rechtsansicht das LSG auf Grund des Senatsurteils vom 29.9.2009 (*B 8 SO 19/08 R - SozR 4-3500 § 54 Nr 6*) verpflichtet gewesen sei, die Geeignetheit der Petö-Therapie zu überprüfen.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil weder der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) noch der Verfahrensmangel der Verletzung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hinreichend bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er es versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage aufzuzeigen. Hierzu hätte es der Darlegung bedurft, dass sich die Beantwortung der Rechtsfrage weder unmittelbar aus dem Gesetz ergibt noch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher geklärt ist. Ausführungen hierzu enthält die Beschwerdebegründung vom 15.12.2010 aber ebenso wenig wie eine Darlegung der Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage in einem nachfolgenden Revisionsverfahren.
- 8 Soweit der Kläger in der Äußerung des Gerichts, eine weitere Sachaufklärung sei überflüssig, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sieht, ist der vermeintliche Verfahrensmangel nicht bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Kläger legt nicht einmal dar, inwieweit die zitierte Äußerung des LSG im angefochtenen Urteil sein rechtliches Gehör - also seine Möglichkeit, sich zum entscheidungserheblichen Sachverhalt zu äußern - beeinflusst haben könnte. Sollte der Kläger mit der Rüge ausdrücken wollen, dem LSG sei der Verfahrensmangel unzureichender Sachaufklärung (§ 103 SGG) unterlaufen, kann er mit dieser Rüge kein Gehör finden, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, behauptet er jedoch nicht. Mit der Argumentation, in der unterbliebenen Sachaufklärung liege zugleich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, kann der Kläger die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht unterlaufen (*vgl BSG Beschluss vom 19.8.2009 - B 7 AL 29/09 B*). Die Rüge des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann nämlich nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung in die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs eingekleidet wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)